



Amtsgericht Münster

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 28.01.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Münster, Blatt 66860,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Münster, Flur 244, Flurstück 996, Gebäude- und Freifläche, Morthorststr. 18, Größe: 341 m²

Grundbuch von Münster, Blatt 66860,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Münster, Flur 244, Flurstück 1007, Gebäude- und Freifläche, Morthorststr. 18, Größe: 12 m²

Grundbuch von Münster, Blatt 66860,

BV lfd. Nr. 3/ zu 1

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 244, Flurstück 997, Gebäude- und Freifläche, Morthorststr. 18, Größe: 91 m²

Grundbuch von Münster, Blatt 66860,

BV lfd. Nr. 4/ zu 1

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 244, Flurstück 998, Waldfläche, Morthorststr. 18, Größe: 16 m²

Grundbuch von Münster, Blatt 66860,

BV lfd. Nr. 5/ zu 1

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 244, Flurstück 1003, Waldfläche, Morthorststr. 18, Größe: 12 m²

Grundbuch von Münster, Blatt 66860,**BV lfd. Nr. 6/ zu 1**

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 244, Flurstück 1009, Waldfläche, Morthorststr. 18, Größe: 13 m²

Grundbuch von Münster, Blatt 66860,**BV lfd. Nr. 7/ zu 1**

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 244, Flurstück 1010, Gebäude- und Freifläche, Morthorststr. 18, Größe: 195 m²
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2025 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß §§ 180, 74a Abs. 5 ZVG

wie folgt festgesetzt:

- Münster Blatt 66860, lfd. Nr. 1 627.500,00 € (Hausgrundstück)
- Münster Blatt 66860, lfd. Nr. 2 3.500,00 € (PKW Stellplatzfläche)
- Münster Blatt 66860, lfd. Nr. 3/ zu 1 6.500,00 € (Privatweg)
- Münster Blatt 66860, lfd. Nr. 4/ zu 1 500,00 € (Parkplatzgestaltungsfl.)
- Münster Blatt 66860, lfd. Nr. 5/ zu 1 500,00 € (Parkplatzgestaltungsfl.)
- Münster Blatt 66860, lfd. Nr. 6/ zu 1 500,00 € (Parkplatzgestaltungsfl.)
- Münster Blatt 66860, lfd. Nr. 7/ zu 1 6.000,00 € (Privatweg)

Summe: 645.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.